



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 2315/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betr. Zoll- und Binnenhafen - Stand der Bauleitplanung (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie ist der derzeitige Stand der Bauleitplanung?**
- 3. Wie wird konkret sichergestellt, dass in der Umgebung des Plangebietes die durch die Planung tangierten gewerblichen Unternehmen sowohl in ihrem Bestand als auch in einer weiteren Entwicklungsmöglichkeit an ihrem derzeitigen Standort geschützt sind bzw. werden?**
- 4. Welche Auswirkung hat die Lärmschutzproblematik?**

Der nächste anstehende Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)". Derzeit laufen die Abstimmungen mit den angrenzenden Industriebetrieben. Es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht, die einerseits den Unternehmen Bestandsschutz geben und andererseits eine Entwicklung des Gewerbe- und Wohnbereiches des Zollhafens mit entsprechender Qualität ermöglichen. Die in den rechtskräftigen Baugenehmigungen festgeschriebenen Rechte und Entwicklungsoptionen der Betriebe dürfen durch die Schutzansprüche der im "N 84" festgesetzten empfindlicheren Nutzungen (Misch- und Wohngebiete) nicht in Frage gestellt werden. Die Betriebe haben diesbezüglich einen Abwehranspruch. Es darf keine Gefährdung der Betriebe durch heranrückende Wohnbebauung entstehen.

Dieser durch die jüngste Rechtsprechung des VGH Kassel zum Offenbacher Hafen unterstrichene Grundsatz setzt voraus, dass sämtliche rechtskräftigen Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der umgebenden Betriebe eingesehen und von dem beauftragten Lärmgutachter ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund fand über mehrere Wochen Akteneinsicht statt. Die Auswertung läuft. Die Ergebnisse können Auswirkungen auf die räumliche Verteilung unterschiedlich empfindlicher Nutzungen haben. Umgekehrt gilt es aber auch planerische Vorsorge dahin gehend zu betreiben, dass die empfindlichen Nutzungen keinen Immissionen der Industriebetriebe ausgesetzt werden. Planerisch wird man darauf mit einer "Nutzungsabstufung" reagieren, indem die empfindlichen Wohngebiete weiter von der Industrienutzung abrücken und lärmunempfindliche Gebiete näher an die Industrienutzung heranrücken. Diese Übergangszone gilt es auszutüpfen.

- 2. Wann ist mit der Vorlage der Bauleitplanung zu rechnen?**

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Beschluss zur öffentlichen Auslegung frühestens in der zweiten Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 31.03.2011 eingeholt werden kann.

Mainz, 08. Dezember 2010

Gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete